

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Greiner AG

1. Geltungsbereich

- 1.1. Als Käufer bzw. Auftraggeber gilt die Greiner AG, Greiner AG & Co KG oder die Greiner Innovations Ventures GmbH (im Folgenden kurz „**AG**“ genannt).
- 1.2. Als Verkäufer bzw. Auftragnehmer gilt das Unternehmen, der Kaufmann, die juristische Person des Privatrechts bzw. des öffentlichen Rechts, das mit dem AG gemäß den Bestimmungen dieser AEB in ein Vertragsverhältnis (im Folgenden kurz „**AN**“ genannt).
- 1.3. Als verbundenes Unternehmen im Sinne dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt jedes rechtlich selbständige Unternehmen, an welchem die Greiner AG direkte oder indirekte Beteiligungen (Tochter-, Schwester- und Enkelgesellschaften, auch Minderbeteiligungen) hält.
- 1.4. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG (im Folgenden kurz „**AEB**“ genannt) regeln das Verhältnis zwischen dem AN und dem AG in Bezug auf die im Vertrag definierte Leistung – insoweit im Vertrag selbst keine von diesen AEB abweichenden Regeln enthalten sind. Für den Fall sich widersprechender Bestimmungen gehen die Bestimmungen im Vertrag jenen in diesen AEB vor.

Dem zwischen AG und AN abgeschlossenen Vertrag werden ausschließlich diese AEB des AG zugrunde gelegt. Mit Abschluss des Vertrages gemäß Punkt 2.3. gelten die AEB als vom AN ausdrücklich angenommen und erklärt dieser, den Inhalt dieser AEB ausführlich studiert und zur Kenntnis genommen zu haben. Abweichende allgemeine Einkaufsbedingungen des AN gelten nicht, es sei denn, der AG erkennt diese ausdrücklich schriftlich an.

- 1.5. Diese AEB gelten ausdrücklich auch für künftig abgeschlossene Geschäfte zwischen dem AG und dem AN, auch wenn im Einzelfall auf diese AEB nicht besonders Bezug genommen wurde. Von den AEB ausnahmsweise abweichende Regelungen (Abänderungen, Ergänzungen) gelten ausschließlich nur für das betreffende Geschäft, für das sie erstellt und schriftlich von einer vertretungsbefugten Person des AG bestätigt wurden.

2. Auftragserteilung, Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

- 2.1. Angebote des AN erfolgen für den AG kostenfrei und sind nur als Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebotes von Seiten des AG (im Folgenden kurz „**Vertragsangebot**“ genannt) zu verstehen. Kostenvoranschläge des AN sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.2. Der AN hält sich in seinem Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der Ware bzw. hinsichtlich Einzelheiten der Ausführungen genau an die Anfrage des AG.
- 2.3. Der Vertrag zwischen dem AG und dem AN gilt sodann ausschließlich mit beiderseitiger firmenmäßiger Unterfertigung oder durch schriftlich bestätigte Annahme des Vertragsangebots durch den AN als rechtsverbindlich abgeschlossen. Eine mündlich erfolgte Annahme durch den AN erlangt erst dann Verbindlichkeit im Verhältnis zwischen dem AG und dem AN, wenn diese im Nachgang von Seiten des AN schriftlich bestätigt wurde.

Sollte es zu einer Vertragsanbahnung aufgrund einer aus einem elektronischen System maschinell erzeugten unterschriftslosen Bestellung unter Anführung einer Bestellnummer kommen, so bedarf es für die Rechtswirksamkeit des Vertragsabschlusses selbst sowie allfälliger Änderungen und Ergänzungen ebenso der Schriftform. Dies gilt auch für allfällige Kündigungen.

- 2.4. Befindet sich der AN mit einer Handlung, welche von ihm gemäß Punkt 2.3. zum rechtswirksamen Vertragsabschluss notwendig ist, bereits mehr als 2 Wochen in Verzug, so ist der AG zum sofortigen Widerruf berechtigt.
- 2.5. Falls Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung bestehen, hat der AN diese unverzüglich schriftlich und noch vor Abschluss des Vertrages mitzuteilen, andernfalls allfällige Mehrkosten wegen Nichtdurchführbarkeit der vom AG gewünschten Ausführung nach Vertragsabschluss zulasten des AN gehen.
- 2.6. Schriftform („schriftlich“) im Sinne dieser AEB wird eingehalten, wenn
 - i. die Regelungen des § 886 ABGB oder
 - ii. die Regelungen eines aufrechten EDI-Vertrages eingehalten werden,
 - iii. ein Dokument handschriftlich unterzeichnet, eingescannt und per E-Mail oder Telefax versandt wird, oder
 - iv. ein elektronisch unterzeichnetes Dokument (Signatur i. S. d. Art. 26 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung)) per E-Mail versandt wird.

- 2.7. Sollte der AN in seiner Annahmeerklärung vom Inhalt des Vertragsangebotes des AG in irgendeiner Weise abweichen, so gilt dies als neuerliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages durch den AN und ist dieser verpflichtet, ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen und die schriftliche (siehe Punkt 2.6.) Zustimmung des AG einzuholen.
- 2.8. Der AN ist grundsätzlich zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Verpflichtungen aus dem Vertrag an Dritte bedarf der ausdrücklichen, vorherigen Zustimmung durch den AG.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung, Änderungen und Unterbrechung

- 3.1. Der Gesamtpreis für die vom AN zu erbringenden Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem abgeschlossenen Vertrag und versteht sich als Festpreis. Eine Änderung dieses Gesamtpreises während aufrechtem Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen. Preisgleitklauseln werden vom AG nicht anerkannt.
- 3.2. Sofern nicht einzelvertraglich ausdrücklich anderes vereinbart ist, versteht sich der Gesamtpreis als Nettopreis – exklusive der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer bzw. anderer (Verkehrs-) Steuern, Zölle, Gebühren oder weiterer Abgaben jeglicher Art – einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Eine vom AG etwaig zu tragende Quellensteuer geht in allen Fällen zu Lasten des AN.
- 3.3. Abgabenrechtliche Veränderungen oder sonstige Änderungen der Verhältnisse berechtigen nicht zu einer nachträglichen Preiserhöhung; insbesondere gehen Schwankungen der Wechselkurse zu Lasten des AN. Es steht dem AG frei, nach seiner Wahl zum Wechselkurs des Bestimmungstages oder des Fälligkeitstages zu zahlen.
- 3.4. Der AN ist erst nach vollständiger Leistungserbringung und Abnahme durch den AG berechtigt, unter Bezugnahme auf das abgeschlossene Vertragsverhältnis Rechnungen über die von ihm erbrachten Leistungen samt Leistungsnachweisen entsprechend den jeweils geltenden umsatzsteuerlichen Gesetzesbestimmungen auszustellen. Rechnungen sind elektronisch an die vom AG im Vertrag bekanntgegebene E-Mailadresse zu übermitteln. Erhält der AG eine Rechnung, die nicht den Vorgaben dieser AEB oder den geltenden umsatzsteuerlichen Gesetzesbestimmungen entspricht, ist der AG berechtigt, diese Rechnung unbearbeitet zurückzusenden – in diesem Fall gilt die Rechnung als nicht übermittelt.
- 3.5. Zahlungen des AG erfolgen, wenn nicht im Vertrag Abweichendes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt ab Eingang einer prüfbar und den Bestimmungen dieser AEB entsprechenden Rechnung beim AG zu laufen.

- 3.6. Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen mit Forderungen des AG aufzurechnen. Dem AG steht dagegen das Recht zu, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN compensando mit eigenen Forderungen gegenüber dem AN zu tilgen.
- 3.7. Der AG kann jederzeit Änderungen des Vertragsgegenstands (z. B. in Konstruktion und Ausführung) verlangen. Daraus resultierende Mehr- oder Minderkosten sowie eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Termine sind in diesem Fall zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich zu regeln.
- 3.8. Der AG behält sich zudem das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen vom AN zu verlangen. Sofern diese Unterbrechung länger als 3 Monate andauert, kann der AN nur Ersatz für solche Kosten verlangen, die ihm infolge dieser Verzögerung entstanden sind (nicht jedoch entgangenen Gewinn) und die er dem AG detailliert nachgewiesen hat. Für die während der ersten drei Monate der Unterbrechung aufgelaufenen Kosten kann der AN hingegen keine Ansprüche gegenüber dem AG geltend machen.

4. Erfüllungsort und Termine

- 4.1. Erfüllungsort ist der im Vertrag ausdrücklich für die Erbringung der vom AN geschuldeten Leistungen angeführte Ort.
- 4.2. Im Vertrag vereinbarte Fristen und Termine gelten als verbindlich. Die vom AN vertraglich geschuldeten Leistungen gelten von ihm erst nach fristgerechter und vollständiger Leistungserfüllung unter Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen und Abnahme durch den AG als erbracht. Sofern der AN vor den vertraglich vereinbarten Terminen seine geschuldete Leistung vollständig erbringen sollte, hat er dem AG allfällige ihm durch die vorfrühte Leistungserfüllung entstehende Mehrkosten zu ersetzen.
- 4.3. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, die zur Folge haben, dass der AN die von ihm vertraglich geschuldeten Leistungen nicht innerhalb der im Vertrag vereinbarten Fristen oder zu den im Vertrag vereinbarten Terminen, und somit verspätet, erbringen kann.
- 4.4. Vom Vertrag abweichende Fristen und Termine, die zu einer verspäteten Leistungserbringung führen, oder auch nur eine teilweise Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen durch den AN bedürfen für deren Geltung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

- 4.5. Sofern der AG einer Verschiebung der vereinbarten Fristen und Termine nicht zugestimmt hat und sich der der AN mit der Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen in Verzug befinden sollte, ist der AG berechtigt, entweder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Zusätzlich steht dem AG das Recht zu, unabhängig vom Verschulden des AN und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens ein Pönale von 0,5% des Gesamtpreises gemäß Punkt 3.1. pro angefangenen Kalendertag Verzug, maximal jedoch 10% des Gesamtpreises gemäß Punkt 3.1., zu verrechnen.

Unabhängig dieser Pönale hat der AN den AG hinsichtlich der ihm durch die verspätete Erfüllung oder die Nichterfüllung entstandenen tatsächlichen Schadens schad- und klaglos zu halten.

5. Besondere Bestimmungen für Lieferungen

- 5.1. Sofern es sich bei den vom AN vertraglich geschuldeten Leistungen um die Lieferung von Waren handelt, haben diese für den AG fracht-, verpackungskosten-, zoll- und gebührenfrei auf dem wirtschaftlichsten Transportweg an den im Vertrag vereinbarten Erfüllungsort zu erfolgen. Die Transportgefahr trägt der AN.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht erst mit vollständiger Lieferung der vertraglich geschuldeten Waren und Abnahme dieser Waren am Erfüllungsort durch den AG auf diesen über. Sollte es vertraglich vereinbart sein, dass der AN neben der Lieferung der Waren auch deren Montage schuldet, geht die Gefahr mit dem unterzeichneten Abnahmeprotokoll der montierten Waren auf den AG über.

Die gelieferten Waren gehen nach dem Gefahrenübergang, spätestens bei Bezahlung, in das Eigentum des AG über. Allfälligem Eigentumsvorbehalte des AN, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.

- 5.2. Sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist und
- i. sich der Sitz des AN und der Erfüllungsort im selben Land befinden oder
 - ii. der Sitz des AN und der Erfüllungsort beide in der Europäischen Union liegen sollten,

erfolgen Lieferungen nach Incoterms-Klausel DDP „Delivered Duty Paid“ (Incoterms 2020) – auch die Entladung soll bei Vorliegen dieser Voraussetzungen auf Kosten und Gefahr des AN erfolgen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, gilt mangels abweichender Vereinbarung im Vertrag Incoterms-Klausel DAP „Delivered At Place“ (Incoterms 2020). Bei mehrgliedrigen Rechtsgeschäften ist zwischen den Vertragspartnern stets eine schriftliche Vereinbarung über die anzuwendenden Incoterms-Klauseln abzuschließen.

- 5.3. Die vertraglich bestellten Waren sind, soweit deren Natur eine Verpackung erfordert, zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung sowie zur Verhütung einer Beschädigung von Personen, Betriebsmitteln oder anderen Gütern auf Kosten des AN sicher zu verpacken, zu kennzeichnen und transportsicher zu verladen. Der AN haftet für alle Folgen des Fehlens oder des mangelhaften Zustandes der Verpackung. Auf dem Transport beschädigte Gegenstände werden dem AN unfrei zurückgegeben, dem gegebenenfalls die Abwicklung des Schadens mit dem Spediteur obliegt.
- 5.4. Der AN hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.
- 5.5. Der AG behält sich vor, die Verpackung an den AN zurückzugeben, wobei der Wert dem AG gutgeschrieben wird, wenn die Rückführung für den AN kostenfrei erfolgt.
- 5.6. Der AN garantiert, dass alle erforderlichen Dokumente gemäß den Anforderungen des AG mitgeliefert werden.

6. Höhere Gewalt

- 6.1. Für die Zwecke dieser AEB wird höhere Gewalt als ein Ereignis definiert, das von der durch höhere Gewalt betroffenen Partei nicht verhindert werden konnte, und dass eine Partei daran hindert, ihren Verpflichtungen entsprechend dem Vertrag nachzukommen.

Beispiele für höhere Gewalt sind Krieg, ob erklärt oder nicht, Unruhen, Revolution, Aufstände, Boykott, Nichterteilung oder Widerruf von Export-/Re-Exportlizenzen, Terrorismus, Streik, Feuer, Naturkatastrophen einschließlich z.B. Hochwasser, Erdbeben und Taifune. Rohstoffengpässe sowie weltweite Pandemien einschließlich auf derartige weltweite Pandemien zurückzuführende, allfällige Lieferengpässe sind kein Ereignis höherer Gewalt.

Die Vertragspartner sind im Falle höherer Gewalt im Sinne dieser AEB verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich dem anderen Vertragspartner die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen, alles zu unternehmen, um die Störung zu beseitigen und/oder die Auswirkungen der Störung abzumildern. Die Vertragspartner haben ferner nach alternativen Mitteln und Wegen zu suchen, um die Erfüllung der Leistungspflichten weiter zu ermöglichen und ggf. ihre Verpflichtungen für den Zeitraum der Störung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. In keinem Fall ist der AN aber dazu berechtigt, seine vertraglichen Leistungspflichten während der Dauer der Behinderung zur Gänze auszusetzen, ansonsten der AG zum sofortigen gänzlichen oder teilweisen Vertragsrücktritt berechtigt ist.

Sobald die Störung nicht mehr vorliegt, sind die ursprünglichen Leistungspflichten wieder zu erfüllen.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht, Haftungsbeschränkungen sowie Abweichungen gegenüber den gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzbestimmungen zu Lasten des AG, sind auf das Vertragsverhältnis zum AN nicht anwendbar, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit dem AG ausgehandelt und schriftlich festgehalten.

Der AN schuldet eine vollständige und mängelfreie Lieferung und Leistungserbringung. Die erbrachte Leistung muss daher die vertraglich zugesicherten Eigenschaften aufweisen und in ihrer Ausführung und im Material (insbesondere aber nicht ausschließlich hinsichtlich Güte, Maße und Gewicht) dem neuesten Stand der einschlägigen technischen Normen, nationalen und internationalen Gesetzen, sowie anwendbaren Richtlinien und Vorschriften (CE-Konformität) entsprechen. Sie darf des Weiteren nicht mit Fehlern behaftet sein, die den Wert sowie die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder den bei Vertragsabschluss vorausgesetzten oder bekannt gegebenen Gebrauch aufheben oder mindern.

- 7.2. Sofern die vertraglich geschuldete Leistung nicht die zugesicherten, vereinbarten oder vom AG geforderten Eigenschaften aufweist, nicht den einschlägigen technischen Normen, nationalen und internationalen Gesetzen, sowie anwendbaren Richtlinien und Vorschriften (CE-Konformität) entspricht oder sonstige Mängel aufweist, ist der AG ungeachtet der Schwere des Mangels wahlweise berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag (Wandlung), eine Preisminderung, die kostenlose Beseitigung des Mangels oder kostenlose Ersatzlieferung zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben sämtliche Ansprüche auf Schadenersatz infolge eines mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschadens im Zusammenhang mit einer mangelhaften Leistungserbringung.

- 7.3. Hat der AG sich für die Beseitigung des Mangels oder einer Ersatzlieferung entschieden und kommt der AN seiner Gewährleistungspflicht nicht innerhalb von 4 Wochen nach, so ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN die Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- 7.4. Die Gewährleistungsrechte des AG gelten in jedem Fall drei Jahre, gerechnet vom Tage vollständiger Leistungserfüllung bzw. Abnahme, soweit nicht gesetzlich längere Fristen gelten oder im Vertrag Abweichendes geregelt wurde. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für die betroffene Leistung neu zu laufen. Zur Wahrung der Gewährleistungsfrist reicht die schriftliche Geltendmachung durch den AG.
- 7.5. Der AG ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb von 4 Wochen ab vollständiger Leistungserbringung bzw. Abnahme zu erheben. Erkennt der AG innerhalb dieser Zeit Mängel, hat er diese unverzüglich dem AN zu melden. Eine Rügepflicht gemäß § 377 UGB ist jedoch ausgeschlossen.
- 7.6. Der AN hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des AN bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.
- 7.7. Wird der AG von Dritten aufgrund einer Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der AN verpflichtet, den AG von derartigen Ansprüchen und den dadurch entstehenden Aufwendungen und Schäden freizustellen, soweit der Produktfehler durch den AN verursacht worden ist.

8. Überlassene Unterlagen und Geheimhaltung

- 8.1. Unterlagen aller Art, wie Beschreibungen, Muster, Zeichnungen, Modelle, etc., die der AG dem AN zur Verfügung gestellt hat, bleiben Eigentum des AG. Diese Unterlagen sind dem AG vollständig, einschließlich allfälliger Kopien, und kostenlos spätestens bei vollständiger Leistungserbringung zurückzugeben.
- 8.2. Der AN darf Unterlagen und Informationen des AG weder für seine eigenen Zwecke benutzen noch Dritten zugänglich machen, soweit kein unmittelbarer Zusammenhang mit der konkreten Vertragserfüllung besteht.
- 8.3. Der AN ist weiters verpflichtet, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen auf Richtigkeit zu prüfen. Enthalten diese Unterlagen technische oder sonstige Mängel, so hat der AN den AG hiervon unverzüglich nach deren Feststellung zu unterrichten.

- 8.4. Der AN verpflichtet sich, alle den AG betreffenden technischen und kaufmännischen Daten, soweit sie nicht offenkundig sind, geheim zu halten. Dies gilt insbesondere für die in 8.1 genannten Unterlagen, sowie für Preisangaben und Konditionen. Abgesehen hiervon wird der AN in jedem Fall den AG auf dessen Anforderung hin bei der Aufklärung und Abwehr von Ansprüchen Dritter angemessen unterstützen.

9. Compliance

- 9.1. Der AN verpflichtet sich, zu jeder Zeit während aufrechter Vertragsbeziehung mit dem AG, dessen Verhaltenskodex, [Greiner Verhaltenskodex.pdf](#) sowie den Greiner Verhaltenskodex für Lieferanten und [Greiner Verhaltenskodex fuer Lieferantinnen und Geschaeftpartnerinnen.pdf](#) in seiner aktuellen Version und alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen, insbesondere den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (in jeweils aktueller Fassung), sowie das jeweils anwendbare Kartell-, Wettbewerbs- und Anti-Korruptionsrecht einzuhalten.

Weder der AN, noch die in seinem Namen handelnden Personen, insbesondere leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter werden unzulässige Zahlungen oder Geschenke in direkter oder indirekter Form an Dritte einschließlich deren Mitarbeiter, leitende Angestellte oder an Amtsträger, Vertreter einer staatlichen Stelle oder Behörde sowie einer politischen Partei oder deren Kandidaten tätigen oder anbieten.

Der AN verpflichtet sich, dass seine berechtigten Erfüllungsgehilfen zumindest vergleichbare Prinzipien wie jene des AG-Verhaltenskodizes einhalten. Der AG behält sich das Recht vor, den AN jederzeit während seiner Geschäftszeiten nach vorheriger schriftlicher Ankündigung hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen des AG-Verhaltenskodizes und aller geltenden Gesetze und Vorschriften zu inspizieren.

- 9.2. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass der AG im Rahmen der Zusammenarbeit, insbesondere zur Vertragsabwicklung, zur Verwaltung und Verrechnung, personenbezogene Daten des AN bzw. sonstiger beteiligter Dritter sowie deren Ansprechpartnern unter Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetze, -richtlinien und sonstiger Vorschriften erhebt, verarbeitet und speichert und soweit organisatorisch erforderlich an verbundene Unternehmen oder Dritte (als Auftragsverarbeiter) übermittelt.
- 9.3. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz insbesondere weitere potenzielle Verarbeitungszwecke beim AG werden im Dokument Datenschutzinformation für Geschäftspartner dargelegt. Dieses kann der AN unter folgendem Link abrufen:
[Datenschutz für Kunden, Lieferanten und Vertragspartner \(greiner.com\)](#)

Der AN willigt ein und holt allfällig notwendige Einwilligungserklärungen seiner Mitarbeiter, Vertragspartner, sonstigen Hilfspersonen und beigezogenen Dritten ein, dass der AG Bild- und Tonaufzeichnungen zu eigenen Marketingzwecken anfertigen und veröffentlichen darf.

- 9.4. Dem AN ist bekannt, dass eine elektronische Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation wird der AN daher keine Ansprüche geltend machen, die mit dieser Art der Kommunikation zusammenhängen oder durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, es sei denn, eine derartige Verschlüsselung wurde im Vertrag ausdrücklich festgehalten.

10. Kündigung

- 10.1. Der AG kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jederzeit kündigen.
- 10.2. Jeder Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Kündigungsfristen aus wichtigem Grund kündigen – dies gilt auch für erst teilweise erbrachte Leistungen für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Ein wichtiger Grund etwa liegt vor, wenn vertragliche Pflichten verletzt wurden, der AG berechtigte Zweifel an der Fähigkeit des AN zur Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Verpflichtungen hegt oder über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

11. Nutzungsrechte

- 11.1. Der AN räumt dem AG das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die den Vertrag betreffen und die der AN entweder selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter berechtigterweise hat anfertigen lassen, in allen bekannten Medienformen, einschließlich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern, zu den vertraglich vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetztem Zwecke ein. Der AG ist berechtigt, die Zeichnungen zur Herstellung von Ersatzteilen und dergleichen auch durch Beauftragung Dritter zu benutzen.
- 11.2. Das geistige Eigentum und Nutzungsrecht des AG an sämtlichen Dokumenten, Engineering, Dokumentation, Software, Know-how, etc., verbleibt ohne Beschränkung beim AG. Die vom AG an den AN übermittelten Dokumente dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG weder ganz noch teilweise bearbeitet, kopiert, vervielfältigt, in eine andere Sprache übersetzt, verbreitet oder verarbeitet (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder sonstige Verfahren) werden, sei es elektronisch oder auf andere Weise.

- 11.3. Der AN hat sicherzustellen, dass der Vertragsgegenstand selbst sowie der Herstellungsprozess keine Rechte Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Geschmacks-musterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am geistigen Eigentum) verletzen, wobei der AN den AG und dessen Abnehmer hinsichtlich aller diesbezüglich in Frage kommender Ansprüche Dritter wegen Rechtsverletzungen freistellt. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die dem AG zur Vermeidung und/oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in diesem Fall der AN.
- 11.4. Führen gemeinsame Aktivitäten der Parteien, insbesondere im Bereich der Entwicklung, zu Produktionsprozessen oder Materialien, die patentfähig sind, werden die Parteien die Bedingungen der Anmeldung und Verwertung dieses Know-hows gesondert vereinbaren. Keinesfalls darf diese Vereinbarung zu einer Erhöhung der Preise für die vertragsgegenständlichen Produkte führen.

12. Besondere Bedingungen für Hard- und Software

- 12.1. Hard- und Software stellen, wenn im Vertrag nicht Abweichendes vereinbart ist, immer eine Einheit dar.
- 12.2. Ist der AN vertraglich dazu verpflichtet, eine Software zu liefern, die von ihm nicht individuell für den AG entwickelt wurde, räumt der AN dem AG ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür die Zahlung eines einmaligen Entgelts vereinbart ist. An individuell für den AG entwickelter Software räumt der AN dem AG ein exklusives, auch den AN selbst ausschließendes, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch der Quellcode der Software in der aktuellen Version zu liefern.

Der AN wird die Installation der Software vornehmen. Danach wird er einen Datenträger, der auf dem System des AG gelesen werden kann, mit dem Quell- und Maschinencode samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung, etc.) an den AG übergeben. Neben dieser Dokumentation hat der AN dem AG vor der Abnahme eine ausführliche schriftliche Benutzerdokumentation in deutscher Sprache und/oder der vom AG sonst gewünschten Sprache in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

- 12.3. Individuell für den AG erstellte Software wird, wenn sie den im Vertrag definierten Anforderungen entspricht, mittels eines schriftlichen Abnahmeprotokoll vom AG abgenommen. Allfällige durch den AN durchzuführende Nachbesserungen werden darin ebenfalls erfasst. Sollte der AG binnen 4 Wochen ab Bekanntgabe der Abnahmebereitschaft durch den AN keine Abnahme durchführen oder eine solche unberechtigt verweigern, gilt die erstellte Software als abgenommen, sobald sie in einem kostenlosen Probebetrieb für die Dauer von mindestens vier Wochen zufriedenstellend und ohne Fehlermeldungen gelaufen ist.
- 12.4. Der AN verpflichtet sich, innerhalb der Gewährleistungsfrist dem AG alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur („Updates“) erhalten, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

13. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 13.1. Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird – sofern beide ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union haben – das sachlich zuständige Gericht in Steyr, Österreich vereinbart. Der AG hat zusätzlich das Recht, auch am für den AN zuständigen Gericht zu klagen.
- 13.2. Alle Streitigkeiten zwischen dem AN und AG, sofern der AN seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU) hat, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Schiedsort ist Wien. Die Gerichtssprache ist Deutsch. Das Schiedsgericht entscheidet gemäß österreichischem, materiellem Recht.
- 13.3. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes sowie der internationalen Verweisungsnormen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

14. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 14.1. Falls eine Klausel dieser AEB unwirksam oder nicht durchsetzbar sein sollte, gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl weiter. Sofern erforderlich soll diese unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung unverzüglich durch eine Klausel ersetzt werden, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- 14.2. Der AN bestätigt, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichtet sich, allfällige Änderungen dem AG umgehend bekannt zu geben.

14.3. Änderungen dieser AEB und/oder des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (siehe Punkt 2.6). Dies gilt auch für das Abgehen des Schriftformerfordernisses. Etwaige mündliche Vereinbarungen zu diesen AEB oder Verträgen gelten mit Inkrafttreten dieser AEB als einvernehmlich aufgehoben für das jeweilige Rechtsgeschäft.

[Impressum](#)

Greiner AG

Abteilung Einkauf

Greinerstraße 70 4550 Kremsmünster

Österreich

Hinweis: Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Stellvertretend für beide Geschlechtsformen wird jeweils nur die kürzere, männliche Schreibweise verwendet.